

**POSTULATSBEANTWORTUNG**  
**DER REGIERUNG**  
**AN DEN**  
**LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**  
**BETREFFEND**  
**FINANZIELLE ENTLASTUNG VON FAMILIEN**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
Kenntnisnahme am:	

**Nr. 107/2022**



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	4
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stellen .....	5
<b>I.   BERICHT DER REGIERUNG .....</b>	<b>7</b>
1.   Anlass.....	7
2.   Allgemeines .....	19
2.1   Finanzielle Situation der FAK.....	19
2.2   EU-Richtlinie 2019/1158 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige .....	21
3.   Beantwortung des Postulates.....	22
3.1   Neue Ausbildungszulage bzw. verlängerte Ausrichtung der Kinderzulage .....	22
3.2   Anpassung der Höhe der Kinderzulagen.....	25
3.3   Indexierung der Geburtenzulage .....	28
3.3.1   Kinder mit Wohnsitz in Österreich.....	29
3.3.2   Kinder mit Wohnsitz in einem EWR-Staat (ausser Österreich) .....	29
3.3.3   Kinder mit Wohnsitz ausserhalb eines EWR- und/oder EFTA-Staates .....	30
3.3.4   Exportausschluss anstatt Indexierung .....	32
3.4   Stipendien .....	32
3.4.1   Ausgangslage.....	33
3.4.2   Berechnung der Eigenleistungen .....	35
3.4.3   Vergleich der Etats nach Einwohnerzahl mit den Nachbarkantonen .....	36
3.4.4   Die Stipendienstelle in Zahlen.....	38
3.5   Fazit .....	39
<b>II.   ANTRAG DER REGIERUNG .....</b>	<b>40</b>

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Das «Postulat für Finanzielle Entlastung von Familien» wurde am 4. April 2022 eingereicht. Die Regierung wurde eingeladen zu prüfen, welche Auswirkungen die erweiterte Ausrichtung von Kinderzulagen bzw. einer neu zu schaffenden Ausbildungszulage bei Kindern in Ausbildung bis zum 25. Lebensjahr hat. Es solle aufgezeigt werden, welche gesetzlichen Anpassungen notwendig wären, um hier besonders Familien in Liechtenstein zu entlasten. Besonders solle dabei auch die Perspektive einer generellen Erhöhung der Kinderzulagen sowie die bereits geforderte Indexierung der Geburtszulage geprüft werden.*

*In der vorliegenden Postulatsbeantwortung wird die finanzielle Situation der FAK aufgezeigt. In der Folge werden die gestellten Fragen beantwortet und insbesondere darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/1158 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige angedacht ist, die Forderungen der Richtlinie zumindest teilweise über die Familienausgleichskasse (FAK) zu finanzieren. Diese und andere Möglichkeiten werden derzeit von den involvierten Stellen geprüft. Somit erscheint die geforderte Beurteilung der Finanzierbarkeit derzeit nicht sinnvoll, bevor entschieden ist, ob die ausgebauten Elternzeit durch die FAK finanziert werden soll, was Einfluss auf die Finanzierbarkeit einer generellen Erhöhung der Familienzulagen hat. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine generelle Erhöhung der Familienzulagen im Falle der künftigen Finanzierung der ausgebauten Elternzeit durch die FAK zur Folge haben könnte, dass die FAK-Beiträge erhöht werden müssten, was die Lohnnebenkosten erhöhen würde.*

*Vorbehaltlich der künftigen Finanzierung der ausgebauten Elternzeit erscheint eine Ausbildungszulage bzw. erweiterter Kinderzulage in der im Postulat angeführten Höhe von bis zu 350.00 Franken pro Monat oder eine inflationsbedingte Erhöhung der Kinderzulage grundsätzlich finanzierbar.*

*Des Weiteren werden unabhängig von der Finanzierbarkeit die folgenden Argumente aufgezeigt, die gegen die Einführung einer durch die FAK finanzierte Ausbildungszulage oder eine Anpassung des Stipendiengesetzes sprechen. Personen, die eine Ausbildung zum Zweck der Aufnahme und Ausübung einer Erwerbstätigkeit absolvieren, werden nach Massgabe des Gesetzes über staatliche*

*Ausbildungsbeihilfen bzw. dem Stipendiengesetz vom Staat bereits grosszügig und bedarfsgerecht unterstützt. Die Ausrichtung einer zusätzlichen Ausbildungszulage über das Stipendienwesen erscheint insbesondere in Anbetracht des Pro-Kopf-Vergleichs mit Schweizer Kantonen nicht sinnvoll. Der Anspruch auf Stipendien besteht unter Berücksichtigung der Erwerbs- und Vermögensverhältnisse sowie grundsätzlich für in Liechtenstein wohnhafte Personen. Leistungen der FAK bzw. Familienzulagen erfolgen unabhängig von den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen und müssen ins Ausland exportiert werden, was grundsätzlich gegen eine Erweiterung der Familienzulagen – wie beispielsweise eine Ausbildungszulage oder erweiterte Familienzulage – spricht.*

*Die Inflation betrug seit 2007 per August 2022 7.2%. Im Falle einer teuerungsbedingten Anpassung würde sich die monatliche Kinderzulage somit von 280 auf 300 Franken bzw. von 330 auf 353 Franken erhöhen. Die Geburtszulage (einmalig) wäre von 2'300 Franken auf 2'466 Franken bzw. bei Mehrlingsgeburten von 2'800 Franken auf 3'002 Franken zu erhöhen und die monatliche Alleinerziehendenzulage von 110 Franken auf 118 Franken.*

*Für eine Anpassung der Familienzulagen bzw. Kinderzulagen wäre eine Anpassung des Familienzulagengesetzes (FZG) notwendig.*

*Eine Indexierung der Geburtszulagen, d.h. eine Anpassung der Beiträge an die in der Regel geringeren Lebenskosten im Ausland, ist in den meisten Fällen aus staatsvertraglichen Gründen nicht zulässig. In den seltenen Fällen, in welchen eine Indexierung ausnahmsweise zulässig wäre, müsste aus verfahrensökonomischen Gründen ein gänzlicher Ausschluss eines Exports anstatt einer Indexierung nach Kaufkraft, welche insbesondere im Verhältnis zur Schweiz nicht von praktischer Relevanz wäre, in Erwägung gezogen werden.*

#### **ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Gesellschaft und Kultur

Ministerium für Äusseres, Bildung und Sport

#### **BETROFFENE STELLEN**

AHV-IV-FAK-Anstalten

Schulamt



Vaduz, 4. Oktober 2022

LNR 2022-1432

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehende Postulatsbeantwortung an den Landtag zu unterbreiten.

## I. **BERICHT DER REGIERUNG**

### 1. **ANLASS**

Das «Postulat für Finanzielle Entlastung von Familien» der Postulanten Manfred Kaufmann, Peter Frick, Dagmar Bühler-Nigsch, Günter Vogt, Dietmar Lampert, Norma Heidegger, Walter Frick, Mario Wohlwend, Thomas Vogt und Gunilla Marxer-Kranz wurde am 4. April 2022 eingereicht. Es lautet wie folgt:

*Gestützt auf Artikel 44 der Geschäftsordnung des Landtages vom 19. Dezember 2012, Landesgesetzblatt 2013 Nr. 9, reichen die unterzeichneten Abgeordneten folgendes Postulat ein und stellen den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:*

*Die Regierung wird eingeladen zu prüfen, welche Auswirkungen die erweiterte Ausrichtung von Kinderzulagen bzw. einer neu zu schaffenden Ausbildungszulage bei Kindern in Ausbildung bis zum 25. Lebensjahr hat. Es soll aufgezeigt werden, welche gesetzlichen Anpassungen notwendig wären, um hier besonders Familien in*

*Liechtenstein zu entlasten. Besonders soll dabei auch die Perspektive einer generellen Erhöhung der Kinderzulagen, da diese seit 15 Jahren nicht mehr der Teuerung angepasst wurden, sowie die schon länger notwendige und immer wieder geforderte Indexierung der Geburtszulage geprüft werden.*

*Das Postulat wird wie folgt begründet:*

*Die Familienzulagen in Liechtenstein sollen die Kosten, die den Eltern durch den Unterhalt ihrer Kinder entstehen, teilweise ausgleichen. In Liechtenstein werden die Kinderzulagen von der Familienausgleichskasse (FAK) ausgerichtet. Kinderzulagen erhält, wer für eigene Nachkommen, Adoptivkinder, Stiefkinder und Pflegekinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aufzukommen hat.*

*Die Kinderzulage beträgt für jedes Kind monatlich CHF 280. Sie erhöht sich mit Beginn des Monats, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet hat, auf monatlich CHF 330. Sobald und solange ein Anspruchsberechtigter zwei und mehr zulagenberechtigte Kinder hat, beträgt die Kinderzulage monatlich CHF 330 für jedes Kind, unabhängig vom Alter. Für Zwillinge beträgt die Kinderzulage ab Geburt je CHF 330.*

*Während in Liechtenstein die Kinderzulage bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes ausbezahlt wird, gibt es in der Schweiz bis zum 16. Lebensjahr eine Kinderzulage und vom 16. bis 25. Lebensjahr eine Ausbildungszulage, jedoch längstens bis zum Abschluss der Ausbildung. In der Schweiz ist dies im Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) geregelt. Wenn ein Kind ab 16 Jahren in Ausbildung ist, wird die bisherige Zulage betragsmässig in allen Kantonen sogar noch erhöht. Auch in Österreich kommt ein ähnliches Modell wie in der Schweiz zur Anwendung, wonach über den 18. Geburtstag hinaus, bei einer Ausbildung des Kindes, Auszahlungen erfolgen.*



*Der Kanton Zug lässt sich aufgrund der Lebenshaltungskosten sowie der Steuerbelastung mit Liechtenstein gut vergleichen. Im Kanton Zug betragen die Kinderzulagen vom 1. bis zum 18. Lebensjahr CHF 300 pro Monat. Vom 19. bis maximal zum 25. Lebensjahr werden diese in Form einer Ausbildungszulage auf CHF 350 pro Monat erhöht.*

*Durch diese Ausrichtung der Ausbildungszulage setzt die Schweiz somit auf die Unterstützung von Familien mit Kindern in Ausbildung und erhöht deshalb auch die Zulage ab dem Ausbildungsalter. Dies zeigt auch die Botschaft 18.091 vom 30.11.2018 zur Änderung des Familienzulagengesetzes in der Schweiz auf Seite 1027 wo es heisst: «Der im Vergleich zur Kinderzulage höhere Betrag erklärt sich dadurch, dass den Eltern höhere Kosten für die Ausbildung entstehen, wenn die Kinder eine nachobligatorische Ausbildung absolvieren. Während in der obligatorischen Schule die Kosten für Schulbücher, Material etc. von der öffentlichen Hand übernommen werden, müssen die Eltern für diese Kosten ab Beginn der nachobligatorischen Ausbildung selber aufkommen. Zudem müssen sie allenfalls auch Kosten für den Schulweg oder den Arbeitsweg übernehmen.»*

*Ein hohes Bildungsniveau der heimischen Bevölkerung stellt die grösste Ressource für das Land bzw. die nationale Wirtschaft dar. Daher ist jede Investition in die Aus- und Weiterbildung junger Menschen absolut zielführend und begrüssenswert. Solche Investitionen in das so genannte Humankapital refinanzieren sich bereits in relativ kurzer Zeit, indem sie klar zur Erhöhung der Wertschöpfung der gesamten Volkswirtschaft bzw. des nationalen Bruttosozialproduktes beitragen und auch unbestrittenermassen dem Problem des oft zitierten Fachkräftemangels der heimischen Wirtschaft entgegensteuern. Eine klare Win-win-Situation sowohl für die Wirtschaft als auch für die gesamte Gesellschaft. Eltern sind in Liechtenstein oft auf eine weitere finanzielle Unterstützung angewiesen, wenn deren Kinder im Ausland studieren und dafür bspw. eine Wohnung und andere Auslagen bezahlt*

*werden müssen. Auch während einer Berufslehre fallen Ausgaben an. Die Unterhaltspflicht der Eltern in Liechtenstein endet auch nicht mit dem 18. Geburtstag, sondern nach der Erstausbildung des Kindes. Gemäss Merkblatt zum Kindsunterhalt vom Amt für Soziale Dienste ist die Dauer der Unterhaltspflicht in Liechtenstein nicht an ein bestimmtes Alter des Kindes gebunden. Eltern müssen bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes Unterhalt leisten. Diese ist gegeben, wenn das Kind für seine Bedürfnisse selber sorgen kann. Eine weitere Unterstützung und die damit verbundene Entlastung von Familien, durch die fortführende Ausrichtung der Kinder- oder eben einer neu geschaffenen Ausbildungszulage nach dem 18. Lebensjahr für Kinder in Ausbildung erachten die Postulanten auch in Liechtenstein als prüfenswert.*

*Vergleich mit der Schweiz:*

*Das Schweizer Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) sieht die folgenden Familienzulagen vor:*

- Eine Kinderzulage von mindestens CHF 200 pro Monat für jedes Kind, vom Geburtsmonat bis zum vollendeten 16. Altersjahr. Für Kinder, die wegen einer Krankheit oder einer Behinderung erwerbsunfähig sind, wird die Kinderzulage bis zum vollendeten 20. Altersjahr ausgerichtet.*
- Eine Ausbildungszulage von mindestens CHF 250 pro Monat für jedes Kind vom vollendeten 16. Altersjahr bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr.*

*Die Kantone können diese Ansätze erhöhen.*

*Gemäss Schweizer Anwendung ist unter Ausbildung folgendes zu verstehen (Quelle: Schweizer AHV-Merkblatt 6.08 Familienzulagen; Stand 01.01.2022):*

*Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht bei Ausbildungen, die in der AHV für den Anspruch auf Waisen- und Kinderrenten anerkannt sind.*

*Als Ausbildung gelten z. B.:*

- der Besuch von Schulen oder Kursen, die der Allgemeinbildung oder der Berufsbildung dienen;*
- die berufliche Ausbildung im Rahmen eines eigentlichen Lehrverhältnisses, aber auch eine Tätigkeit ohne speziellen Berufsabschluss, welche eine systematische Vorbereitung auf eine zukünftige Erwerbstätigkeit darstellt (z. B. obligatorisches Praktikum).*

*Nicht als in Ausbildung gilt, wer zur Hauptsache erwerbstätig ist und nur nebenbei eine Schule oder Kurse besucht. Kein Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht für Kinder, deren jährliches Bruttoerwerbseinkommen CHF 28'680 übersteigt.*

*Als Definition der Ausbildung gelten gemäss Merkblatt «Familienzulagen im Kanton Zug (Stand: 01.01.2022)» der Besuch von Schulen oder Kursen, die der Allgemeinbildung oder der Berufsbildung dienen sowie die berufliche Ausbildung im Rahmen einer Lehre. Wer nebenbei erwerbstätig ist, begründet keinen Anspruch auf Familienzulagen. Ist das Kind wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung erwerbsunfähig, wird die Familienzulage bis zum 20. Geburtstag ausgerichtet.*

*Nachfolgende Tabelle zeigt die Kinder- sowie die Ausbildungszulage in den Schweizer Kantonen (Quelle: Schweizer AHV-Merkblatt 6.08 Familienzulagen; Stand 01.01.2022):*

Kanton	Betrag je Kind und Monat Kinderzulage	Ausbildungs- zulage
AG	200	250
AI	230	280
AR	230	280
BE <sup>1</sup>	230	290
BL	200	250
BS	275	325
FR <sup>4</sup>	265/285 <sup>5</sup>	325/345 <sup>5</sup>
GE	300 <sup>7</sup> /400 <sup>5</sup>	400/500 <sup>5</sup>
GL	200	250
GR	220	270
JU	275	325
LU	200/210 <sup>2</sup>	250
NE <sup>4</sup>	220/250 <sup>5</sup>	300/330 <sup>5</sup>
NW	240	290
OW	220	270
SG	230	280
SH	230	290
SO <sup>4</sup>	200	250
SZ	230	280
TG	200	280
TI	200	250
UR	240	290
VD <sup>4</sup>	300/340 <sup>5</sup>	400/440 <sup>5</sup>
VS	275/375 <sup>5</sup>	425/525 <sup>5</sup>
ZG	300	300/350 <sup>3</sup>
ZH <sup>4</sup>	200/250 <sup>2</sup>	250

Für ein Kind wird in Liechtenstein bis zum 18. Lebensjahr maximal eine Kinderzulage von insgesamt CHF 65'280 ausbezahlt. Angenommen, dass ein Kind bis zum 25. Lebensjahr in Ausbildung ist, so wird mit den aktuellen Beträgen im Kanton St. Gallen total CHF 74'400 bezahlt, was gegenüber Liechtenstein CHF 9'120 mehr ist. Hier gilt auch zu erwähnen, dass der Kanton St. Gallen vor zwei Jahren die Sätze von CHF 200 bzw. CHF 250 auf neu CHF 230 bzw. CHF 280 erhöht hatte. Diese Erhöhung deutet auf die erkannte Wichtigkeit der Unterstützungsleistung hin. Im Kanton Graubünden sind dies im Vergleich zu Liechtenstein total CHF 71'400 (+ CHF 6'120 gegenüber FL) und im Kanton Zug CHF 94'200 (+ CHF 28'920 gegenüber FL) ausbezahlt.

Zu erwartende finanzielle Konsequenzen in Liechtenstein (nur FL-Anspruchsberechtigte):

*Anzahl Personen aus Liechtenstein im Alter von 18 bis 25 Jahren in Ausbildung im Schuljahr 2019/20 (Schule, Lehre, BMS, Studium, Weiterbildung)*

<b>Geburtsjahr</b>	<b>Alter</b>	<b>Weiblich</b>	<b>Männlich</b>	<b>Total</b>
1994	25	37	58	95
1995	24	65	95	160
1996	23	75	73	148
1997	22	88	81	169
1998	21	96	74	170
1999	20	95	98	193
2000	19	115	138	253
2001	18	140	174	314
		<b>711</b>	<b>791</b>	<b>1'502</b>

Erläuterungen:

*Studierende aus Liechtenstein in Deutschland wurden für die Auswertung nicht berücksichtigt, da zu diesen Personen keine Altersangaben vorliegen. Dies dürfte aber ein unwesentlicher Anteil sein.*

*Bei den Personen, die eine Berufsmaturitätsschule oder eine Weiterbildungseinrichtung besuchen, wurden nur diejenigen berücksichtigt, welche die Ausbildung in Vollzeit absolvieren, da davon ausgegangen wird, dass diejenigen, die eine Teilzeitausbildung absolvieren, dies berufsbegleitend machen und daher primär als Erwerbstätige zu zählen sind.*

*Erfasste Personen bzw. Personen an folgenden Schulen:*

Gymnasiasten über 18 Jahre

Universitätsstudierende aus LI

FH-Studierende aus LI

Lernende aus LI

Berufsmaturitätsschule aus LI (Vollzeit)

Berufsmaturität bzw. Buchs aus LI (Vollzeit)

Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene (ISME) aus LI

Fachmittelschulen AT aus LI

Kantonsschule Sargans aus LI

Tertiäre Weiterbildung (Höhere Fachprüfung, Höhere Fachschule, Berufsprüfung)  
aus LI (Vollzeit)

MPA Berufs- und Handelschule aus LI

United School of Sports St. Gallen (Vollzeitberufsschule) aus LI

Vorkurs Kunstschule aus LI

*Quelle: Amt für Statistik, Sonderauswertung aus der Bildungsstatistik 2020.*

*Nachfolgend werden die Auswirkungen im Jahre 2020 mit 1'502 Anspruchsberechtigten in Liechtenstein aufgezeigt. Zum Vergleich der Auswirkungen wurden Ausbildungszulagen in der Bandbreite von CHF 150 pro Monat bis CHF 350 pro Monat berücksichtigt.*

Anzahl Schüler	Ausbildungszulage	Auszahlung/Monat	Auszahlung/Jahr
1502	CHF 150	CHF 225'300	CHF 2'703'600
1502	CHF 160	CHF 240'320	CHF 2'883'840
1502	CHF 170	CHF 255'340	CHF 3'064'080
1502	CHF 180	CHF 270'360	CHF 3'244'320
1502	CHF 190	CHF 285'380	CHF 3'424'560
1502	CHF 200	CHF 300'400	CHF 3'604'800
1502	CHF 210	CHF 315'420	CHF 3'785'040
1502	CHF 220	CHF 330'440	CHF 3'965'280
1502	CHF 230	CHF 345'460	CHF 4'145'520
1502	CHF 240	CHF 360'480	CHF 4'325'760
1502	CHF 250	CHF 375'500	CHF 4'506'000
1502	CHF 260	CHF 390'520	CHF 4'686'240
1502	CHF 270	CHF 405'540	CHF 4'866'480
1502	CHF 280	CHF 420'560	CHF 5'046'720
1502	CHF 290	CHF 435'580	CHF 5'226'960
1502	CHF 300	CHF 450'600	CHF 5'407'200
1502	CHF 310	CHF 465'620	CHF 5'587'440
1502	CHF 320	CHF 480'640	CHF 5'767'680
1502	CHF 330	CHF 495'660	CHF 5'947'920
1502	CHF 340	CHF 510'680	CHF 6'128'160
1502	CHF 350	CHF 525'700	CHF 6'308'400

### Höhe der Kinderzulage

Bei der Betrachtung der Familienzulagen ist auffällig, dass diese Beträge seit 2007 konstant geblieben sind. Während die Diskussion über die Erhöhung der AHV-Renten lautstark geführt werden, hört man von den Familien wenig zum Thema einer Teuerungsanpassung. Diese wäre aber in dieser Betrachtung ebenfalls angezeigt.

Ein Blick auf die Entwicklung der Zulagen-Höhe zeigt dies deutlich:

Datum	Kinderzulagen in CHF	Geburtenzulagen in CHF
24.04.1986	120 bis 150	750 bis 1000
26.01.1989	140 bis 170	1200 bis 1500
15.01.1991	160 bis 210	1500 bis 2000
11.12.1991	190 bis 240	1700 bis 2200
01.07.1994	210 bis 260	-
17.01.1997	230 bis 280	1900 bis 2400
06.11.2000	260 bis 310	2100 bis 2600
09.05.2007	280 bis 330	2300 bis 2800

*Seit 15 Jahren wurde die Kinderzulage nicht mehr angepasst. Gleiches gilt auch für die Alleinerziehenden- und Geburtenzulagen. Hier bietet sich im Zuge der Postulatsbeantwortung eine Prüfung an. Bedenkt man, dass von 1986 bis 2007 - also einem Zeitraum von 21 Jahren - eine Erhöhung von 160 bzw. 180 Franken bei den Kinderzulagen und von 1550 bzw. 1800 Franken bei den Geburtszulagen erfolgte, dürfte sich der Betrag in den vergangenen 15 Jahren ebenfalls massgeblich erhöhen, zumal sich die Kosten für Familien in den letzten Jahren alleine im Gesundheitswesen (Prämien, Kostenbeteiligung, Franchise) stark nach oben entwickelt haben.*

*Neben einer möglichen Erhöhung der Familienzulagen böte sich bei der Überarbeitung der gesetzlichen Grundlagen auch gleich die Indexierung der Geburtenzulagen an, die von grossen Teilen des Landtags schon lange gefordert wird. Sowohl im BuA 2018/10 der Regierung als auch im Geschäftsbericht 2020 der AHV/IV /FAK-Anstalten auf Seite 39 deutlich nachzulesen:*

*«Ungefähr 38% der FAK-Bezüge in Franken fliessen an Bezüger mit Wohnsitz im Ausland. Etwa 62% gehen an Familien im Inland. Besonders unausgewogen zeigen sich die Geburtszulagen. Im Jahr 2020 wurden an 1'126 Bezüger {1'142 Kinder} Geburtszulagen ausgerichtet. Sie betrafen in 763 Fällen {67,8%} Familien im Ausland und in 363 Fällen (32,2%) Familien im Inland. Dieser hohe Auslandanteil ist nicht*



*überraschend. Bei Wohnsitznehmern im Inland sind in der Regel zwei Elternteile im Land versichert, die gemeinsam Anspruch auf eine Geburtszulage haben.*

*Bei Grenzgängern ist meist nur ein Elternteil in Liechtenstein versichert. Es genügt aber ein Elternteil, um eine Geburtszulage auszulösen beziehungsweise zu erhalten.*

*Eine Möglichkeit, dieses Ungleichgewicht zu beenden, bestünde darin, die Geburtszulage nur bei Wohnsitz im Inland auszurichten. Diese Lösung wurde auch schon geprüft (siehe Bericht und Antrag der Regierung 2015/77 an den Landtag betreffend die Überprüfung der Subventionen und Transferleistungen an Private, S.20; sowie Postulatsbeantwortung der Regierung 2018/10 an den Landtag betreffend Erhöhung der Kinderzulagen und Ausdehnung der Blockzeiten, S.38f.).*

*In der Postulatsbeantwortung 2018/10 führte die Regierung dazu aus, dass es eine politische Frage sei, ob der Export der Geburtszulagen weiterhin erfolgen solle; dabei werde insbesondere zu berücksichtigen sein, dass auch diese Leistung die Attraktivität der inländischen Arbeitsplätze erhöhe. Es ist rechtlich möglich, die Geburtszulagen auf Inland-Wohnsitz zu beschränken. Dazu braucht es einen Eintrag in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 883/2004. Mehrere EU-Staaten und auch die Schweiz handhaben das so. Für diese Lösung spricht, dass die liechtensteinischen Geburtszulagen, etwa in Österreich, ohnehin den dortigen Familienleistungen angerechnet werden. Demnach profitiert der Grenzgänger gar nicht davon, wenn er aus Liechtenstein eine Geburtszulage erhält, denn das reduziert nur die Zahlungen, die sein Wohnstaat an ihn ausrichtet. Finanziert wird die Familienausgleichskasse, also auch die Geburtszulage, fast ausschliesslich durch Beiträge der liechtensteinischen Arbeitgeber.»*

Fazit:

*Die Postulanten bitten hiermit die Regierung, aufzuzeigen, ob eine neue Ausbildungszulage bzw. die verlängerte Ausrichtung der Kinderzulage bis zum Ende der Ausbildung eines Kindes und längstens bis zum 25. Lebensjahr, so wie sie bspw. die Schweiz kennt, in Liechtenstein sinnvoll und finanzierbar wäre. Erwartet wird hier von der Regierung auch eine Gesamtbetrachtung: Es wäre interessant zu wissen, wo Eltern mit Kindern in Ausbildung bessere Rahmenbedingungen vorfinden (z.B. Stipendienwesen, Steuerabzugsmöglichkeiten etc.). Ebenfalls soll aufgezeigt werden, in welcher Höhe sich die Zulage optimalerweise befindet (gemessen an den gestiegenen Kosten seit der letzten Erhöhung der Kinderzulage im 2007) und was dies für finanzielle Auswirkungen auf den jährlichen Staatshaushalt hätte. Eine Lösung könnte beispielsweise so aussehen, dass die Kinderzulage unverändert wie bis anhin bis zum 18. Geburtstag aus der Familienausgleichskasse ausbezahlt wird. Sofern sich ein Kind in Ausbildung befindet, wird danach bis maximal zum 25. Geburtstag eine neue Ausbildungszulage ausbezahlt. Es ist eine Lösung anzustreben, damit hauptsächlich Familien in Liechtenstein diese Ausbildungszulage bekommen können. Allenfalls sollte diese Ausbildungszulage als Beihilfe vom Staat (bspw. als Teil des Stipendienwesens) übernommen werden und nicht aus der Familienausgleichskasse, welche von den Arbeitgebern finanziert wird und damit auch überdurchschnittlich ins Ausland abfließt.*

Der Landtag hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 5. Mai 2022 das Postulat «Finanzielle Entlastung von Familien» der Abgeordneten Dagmar Bühler-Nigsch, Peter Frick, Walter Frick, Norma Heidegger, Manfred Kaufmann, Dietmar Lampert, Gunilla Marxer-Kranz, Günter Vogt, Thomas Vogt und Mario Wohlwend vom 4. April 2022 an die Regierung überwiesen.

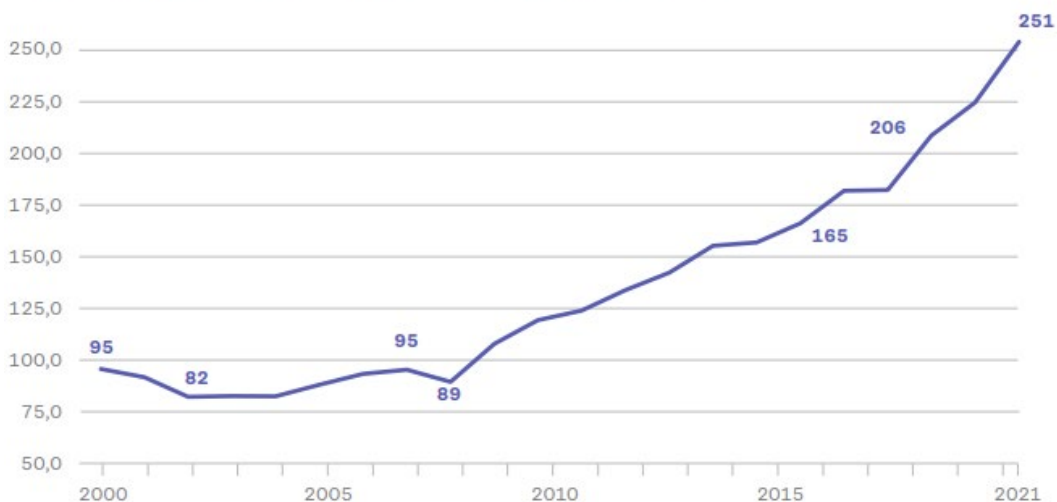
## 2. ALLGEMEINES

### 2.1 Finanzielle Situation der FAK

Die Postulanten bitten darum aufzuzeigen, ob eine neue Ausbildungszulage bzw. die verlängerte Ausrichtung der Kinderzulage in Liechtenstein finanzierbar wäre. Um beurteilen zu können, ob dies durch die Familienausgleichskasse (FAK) finanziert werden kann, welche die Familienzulagen und insbesondere die Kinderzulage gewährt, soll die finanzielle Situation der FAK kurz dargestellt werden.

Die Entwicklung des FAK-Fonds von 2000 bis 2021 wird im Geschäftsbericht der AHV-IV-FAK-Anstalten 2021 wie folgt dargestellt:<sup>1</sup>

**Entwicklung des FAK-Fonds von 2000 bis 2021 (in Mio. CHF)**



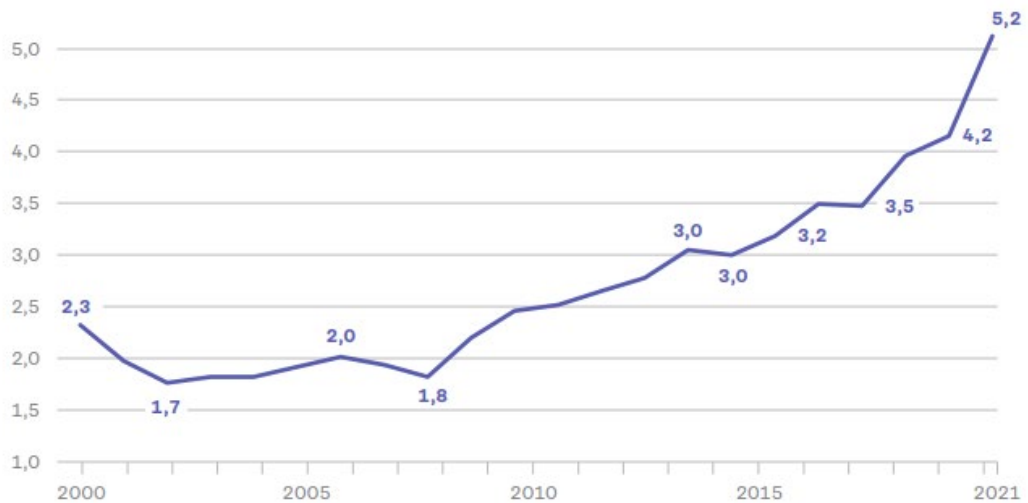
**Abbildung 1 (Entwicklung des FAK-Fonds 2000 - 2021)**

Das Verhältnis FAK-Fonds zu aktueller Jahresausgabe hat sich von 2000 bis 2021 wie folgt entwickelt:<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Geschäftsbericht der AHV-IV-FAK-Anstalten 2021, Seite 38, Abb. 27, abrufbar unter [https://www.ahv.li/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/Ueber/Jahresberichte/AHV-IV-FAK-Jahresbericht--2021.pdf](https://www.ahv.li/fileadmin/user_upload/Dokumente/Ueber/Jahresberichte/AHV-IV-FAK-Jahresbericht--2021.pdf).

<sup>2</sup> Ebd., Abb. 28.

**Verhältnis FAK-Fonds zu aktueller Jahresausgabe von 2000 bis 2021**  
(aktuelle Jahresausgaben in Reserve)



**Abbildung 2 (Verhältnis FAK-Fonds zu aktueller Jahresausgabe 2000 – 2021)**

Das Ergebnis der FAK der Jahre 2017 bis 2021 (von rechts (2017) nach links (2021)) wurde im Geschäftsbericht der AHV-IV-FAK-Anstalten 2021 wie folgt zusammengefasst:<sup>3</sup>

**Familienausgleichskasse (FAK)**

Beiträge	64,00	63,35	62,76	58,82	57,26
Vermögenserträge	13,41	5,54	14,97	-6,70	9,58
Staatsbeitrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Einnahmen total	77,41	68,89	77,73	52,12	66,84
<b>Ausgaben total (Leistungen)</b>	<b>-48,49</b>	<b>-53,11</b>	<b>-51,76</b>	<b>-51,77</b>	<b>-51,36</b>
Gesamtergebnis	28,92	15,78	25,97	0,35	15,48
Fondsvermögen	250,95	222,03	206,25	180,28	179,93
Fonds = Jahresausgabe mal	5,18	4,18	3,98	3,48	3,50

**Tabelle 1 (Ergebnisse der FAK 2017 – 2021)**

Hieraus ist insbesondere ersichtlich, dass die Beiträge die Ausgaben (total) der FAK in den Jahren 2017 bis 2021 jährlich um CHF 5.9 (2017) bis 15.51 (2021) überstiegen, dass das Fondsvermögen von CHF 179.93 Mio. (2017) auf CHF 250.95 Mio.

<sup>3</sup> Geschäftsbericht der AHV-IV-FAK-Anstalten 2021, Seite 38, Abb. 27, abrufbar unter [https://www.ahv.li/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/Ueber/Jahresberichte/AHV-IV-FAK-Jahresbericht--2021.pdf](https://www.ahv.li/fileadmin/user_upload/Dokumente/Ueber/Jahresberichte/AHV-IV-FAK-Jahresbericht--2021.pdf), Seite 2.

(2021) angewachsen sowie das Verhältnis FAK-Fonds zu aktueller Jahresausgabe von 3.50 (2017) auf 5.18 (2021) gestiegen ist.

Gemäss provisorischer und vereinfachter Modellrechnung geht die FAK-Anstalt derzeit davon aus, dass langfristig zusätzliche Ausgaben von CHF 10 Mio. verkraftbar wären (vorausgesetzt: unveränderte Finanzierung und keine massiven Erhöhungen der übrigen Familienzulagen).

## **2.2 EU-Richtlinie 2019/1158 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige**

In Zusammenhang mit dem vorliegenden Postulat ist auf die EU-Richtlinie 2019/1158 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige hinzuweisen, die von Liechtenstein zu übernehmen und umzusetzen ist, wofür von der Regierung eine Arbeitsgruppe eingesetzt wurde. Es ist angedacht, die Forderungen der Richtlinie zumindest teilweise über die Familienausgleichskasse (FAK) zu finanzieren. Diese und andere Möglichkeiten werden derzeit von den involvierten Stellen geprüft.

Bevor bekannt ist, ob und allenfalls in welcher Höhe die ausgebaute Elternzeit durch die FAK finanziert werden soll, erscheint die geforderte Beurteilung bzw. Gesamtbetrachtung und insbesondere die Beantwortung der Frage, ob eine neue Ausbildungszulage bzw. die verlängerte Ausrichtung der Kinderzulage bis zum Ende der Ausbildung eines Kindes und längstens bis zum 25. Lebensjahr sinnvoll und finanzierbar wäre, nicht möglich.

### **3. BEANTWORTUNG DES POSTULATES**

#### **3.1 Neue Ausbildungszulage bzw. verlängerte Ausrichtung der Kinderzulage**

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz; FZG), LGBl. 1986 Nr. 28 i.d.g.F. werden Kinderzulagen, Geburtszulagen und Alleinerziehendenzulagen ausgerichtet (Art. 23 FZG). Kinderzulagen (und allenfalls Alleinerziehendenzulagen) werden bis zum vollendeten 18. Lebensjahr der Kinder ausgerichtet (Art. 27 Abs. 2 Bst. a FZG).

Die Postulanten bitten die Regierung aufzuzeigen, ob eine neue Ausbildungszulage bzw. die verlängerte Ausrichtung der Kinderzulage bis zum Ende der Ausbildung eines Kindes und längstens bis zum 25. Lebensjahr, so wie sie bspw. die Schweiz kennt, in Liechtenstein sinnvoll und finanzierbar wäre. Erwartet werde auch eine Gesamtbetrachtung: Es wäre interessant zu wissen, wo Eltern mit Kindern in Ausbildung bessere Rahmenbedingungen vorfinden (z.B. Stipendienwesen, Steuerabzugsmöglichkeiten etc.).

Wie bereits in Kapitel 2.2 ausgeführt, erscheint die geforderte Beurteilung bzw. Gesamtbetrachtung nicht möglich und kann nicht beurteilt werden, ob eine neue Ausbildungszulage bzw. die verlängerte Ausrichtung der Kinderzulage bis zum Ende der Ausbildung eines Kindes und längstens bis zum 25. Lebensjahr, finanzierbar wäre, bevor nicht bekannt ist, ob die ausgebaute Elternzeit durch die FAK finanziert werden soll, was auf die Finanzierbarkeit einer generellen Erhöhung der Familienzulagen bzw. einer neu zu schaffenden Ausbildungszulage Einfluss hat.

Zur Finanzierbarkeit einer neuen Ausbildungszulage bzw. der verlängerten Ausrichtung der Kinderzulage kann auf das Kapitel 2.1 zur Finanziellen Situation der FAK verwiesen werden, wonach die Beiträge die Ausgaben (total) der FAK in den Jahren 2017 bis 2021 jährlich um CHF 5.9 (2017) bis 15.51 (2021) überstiegen, das Fondsvermögen von CHF 179.93 Mio. (2017) auf CHF 250.95 Mio. (2021)

angewachsen sowie das Verhältnis FAK-Fonds zu aktueller Jahresausgabe von 3.50 (2017) auf 5.18 (2021) gestiegen ist. Diese Überschüsse der FAK sowie das starke Wachstum des Fonds in den letzten Jahren zeigen, dass die Lohnsumme deutlich schneller gewachsen ist als die Ausgaben, welche im Wesentlichen mit der Anzahl der minderjährigen Kinder der Erwerbstätigen zusammenhängen.<sup>4</sup>

Gemäss provisorischer und vereinfachter Modellrechnung geht die FAK-Anstalt derzeit davon aus, dass langfristig zusätzliche Ausgaben von CHF 10 Mio. verkraftbar wären.

Im Postulat wurden die Auswirkungen im Jahre 2020 mit 1'502 Anspruchsberechtigten in Liechtenstein aufgezeigt; bei einer monatlichen Ausbildungszulage von 150.00 Franken gehen die Postulanten von einer Auszahlung pro Jahr bzw. Gesamtkosten in Höhe von rund 2.7 Mio. Franken aus und bei einer Ausbildungszulage von monatlich 350.00 Franken von total rund 6.3 Mio. Franken.

Auf der Grundlage der Berechnung im Postulat ist somit grundsätzlich davon auszugehen, dass eine neu zu schaffenden Ausbildungszulage bzw. verlängerte Ausrichtung der Kinderzulagen in Höhe von bis zu 350.00 Franken pro Monat grundsätzlich finanzierbar wäre, vorbehaltlich der Entscheidung, ob und in welcher Höhe die ausgebaute Elternzeit künftig durch die FAK finanziert werden soll, was abzuwarten bleibt.

Wie bereits ausgeführt, bitten die Postulanten die Regierung aufzuzeigen, ob eine neue Ausbildungszulage bzw. die verlängerte Ausrichtung der Kinderzulage in Liechtenstein sinnvoll wäre. Unabhängig von der Finanzierbarkeit sprechen die folgenden Argumente gegen die Einführung einer Ausbildungszulage.

---

<sup>4</sup> Vgl. auch Bericht und Antrag Nr. 10/2018, Seite 14.

Personen, die eine Ausbildung zum Zweck der Aufnahme und Ausübung einer Erwerbstätigkeit absolvieren, werden nach Massgabe des Gesetzes über staatliche Ausbildungsbeihilfen bzw. dem Stipendiengesetz vom Staat grosszügig und bedarfsgerecht unterstützt. Der Anspruch auf Stipendien besteht sinnvollerweise unter Berücksichtigung der Erwerbs- und Vermögensverhältnisse sowie grundsätzlich für in Liechtenstein wohnhafte Personen.

Leistungen der FAK bzw. Familienzulagen erfolgen unabhängig von den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen und müssen diese ins Ausland exportiert werden, was grundsätzlich gegen eine Erweiterung der Familienzulagen – wie beispielsweise eine Ausbildungszulage oder erweiterte Familienzulage – spricht.

Zudem raten die AHV-IV-FAK-Anstalten auf Basis ihrer praktischen Erfahrung dringend davon ab, solche Leistungen im FZG einzuführen. Liechtenstein habe ein gutes Stipendienwesen, welches sehr viel zielgerichteter – nach dem wirtschaftlichen Bedarf – Leistungen ausrichte. Zudem sei es in der Praxis nicht einfach, klar abzugrenzen, was eine Ausbildung darstelle und was nicht. Neben einer typischen Berufslehre oder einem Universitätsstudium gebe es eine Vielzahl anderer Ausbildungsformen: Praktikum mit Praktikumslohn, Werksstudium, Abendschule, Sprachaufenthalte, Unterbruch einer Ausbildung bspw. für Militärdienst, Studienreise, Selbstverwirklichungsstudien usw. Das werde bei der grossen Anzahl an Fällen nicht zu unterschätzen sein, vor allem vor dem Hintergrund, dass der Arbeitsmarkt Liechtenstein den grössten Teil seiner Arbeitskräfte aus dem Ausland rekrutiert und dass die Kinder dieser Arbeitskräfte ihre Ausbildung typischerweise im Ausland absolvieren. Gerade die Ausbildungsverhältnisse im entfernteren Ausland seien oft kaum mit denen in der Umgebung vergleichbar, sodass man sich auf nicht prüfbare Bestätigungen verlassen müsste. Eine Inskription an einer Universität im Ausland sei leicht zu bewerkstelligen, ob aber damit neben einer vollschichtigen



Erwerbstätigkeit nur ein wenig zeitintensiver Kursus belegt werde, lasse sich nicht verlässlich eruieren.

Im Postulat wurde ausgeführt, dass diese Ausbildungszulage allenfalls als Beihilfe vom Staat zum Beispiel als Teil des Stipendienwesens übernommen werden sollte. Grundsätzlich wäre es möglich, dass die Stipendienstelle eine neu zu schaffende Ausbildungszulage übernehmen würde. Dies hätte jedoch mit der jetzigen Arbeit und Datengrundlage der Stipendienstelle kaum oder gar nichts zu tun. Somit wäre dies ein vollkommen neues Feld für die Stipendienstelle und bräuchte eine komplett neue Datengrundlage (Ausbildungsstatus, Erwerbsstatus, etc.). Die Ansiedlung einer neuen Ausbildungszulage bzw. die verlängerte Ausrichtung der Kinderzulage beim Schulamt erscheint somit ebenfalls nicht sinnvoll.

Zusammengefasst erachtet die Regierung eine neue Ausbildungszulage bzw. die verlängerte Ausrichtung der Kinderzulage in Liechtenstein nicht als zielführend.

### **3.2 Anpassung der Höhe der Kinderzulagen**

Die Postulanten führen aus, dass eine Erhöhung der seit 2007 konstant gebliebenen Kinderzulagen geprüft werden solle.

Wie aus dem Geschäftsbericht der AHV-IV-FAK-Anstalten 2021<sup>5</sup> bzw. der Tabelle 2 (Entwicklung der Familienzulagen seit 2003) ersichtlich ist, ist die Höhe der Familienzulagen seit dem Jahr 2007 unverändert.

---

<sup>5</sup> Geschäftsbericht der AHV-IV-FAK-Anstalten 2021, Seite 44, Abb. 43, abrufbar unter [https://www.ahv.li/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/Ueber/Jahresberichte/AHV-IV-FAK-Jahresbericht--2021.pdf](https://www.ahv.li/fileadmin/user_upload/Dokumente/Ueber/Jahresberichte/AHV-IV-FAK-Jahresbericht--2021.pdf)

	2003	2005	2007	2009	seit 2011
Geburtszulage	2'100	unverändert	2'300	unverändert	unverändert
Erhöhte Geburtszulage	2'600	unverändert	2'800	unverändert	unverändert
Kinderzulage	260	unverändert	280	unverändert	unverändert
Erhöhte Kinderzulage	310	unverändert	330	unverändert	unverändert
Zulage für Alleinerziehende	100	unverändert	110	unverändert	unverändert

**Tabelle 2 (Entwicklung der Familienzulagen seit 2003)**

Zur Frage der Erhöhung der Kinderzulage ist vorab darauf hinzuweisen, dass die Inflation von 2007 bis 2021 +2.0% betrug<sup>6</sup>, sodass eine teuerungsbedingte Anpassung marginal wäre (z.B. die Kinderzulage in Höhe von 280.00 Franken wäre somit auf 285.60 Franken pro Monat zu erhöhen bzw. von 3'360 Franken auf 3'427 Franken pro Jahr). Die Inflation betrug per August 2022 7.2%. Im Falle einer teuerungsbedingten Anpassung würden die Familienzulagen wie folgt angepasst:

Leistung: <sup>7</sup>	Bisher (CHF)	Nach teuerungsbedingter Anpassung (CHF)
Monatliche Kinderzulage (bis 10 Jahre)	280.00	300.00
Monatliche Kinderzulage (ab Beginn des Monats, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet hat)	330.00	354.00
Geburtszulage (einmalig)	2'300.00	2'466.00

<sup>6</sup> Vgl. LIK-Teuerungsrechner, <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/preise/erhebungen/lik/rechner.html> (Stand: 14.09.2022).

<sup>7</sup> Siehe hierzu: [https://www.ahv.li/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/Online-Schalter/MB/4.1\\_Merkblatt\\_u\\_ber\\_die\\_Leistungen\\_der\\_FAK\\_-\\_gueltig\\_ab\\_01.01.2019.pdf](https://www.ahv.li/fileadmin/user_upload/Dokumente/Online-Schalter/MB/4.1_Merkblatt_u_ber_die_Leistungen_der_FAK_-_gueltig_ab_01.01.2019.pdf).

Geburtszulage bei Mehr- lingsgeburten (einmalig)	2'800.00	3'002.00
Monatliche Alleinerzie- hendezulage	110.00	118.00

**Tabelle 3: Übersicht inflationsbedingte Anpassung**

Im Jahr 2021 wurden 49 Mio. Franken an Familienzulagen ausgerichtet; eine Erhöhung um die genannten 7.2% würde also Mehrausgaben von rund 3.5 Mio. Franken pro Jahr durch die FAK entsprechen. Für eine Anpassung der Höhe der Familienzulagen bzw. Kinderzulagen wäre eine Anpassung des Familienzulagengesetzes notwendig.

Unabhängig davon ist entsprechend den Ausführungen im Kapitel 2.2 bzw. 3.1 darauf hinzuweisen, dass die geforderte Beurteilung bzw. Gesamtbetrachtung nicht möglich erscheint und nicht beurteilt werden kann, ob eine Erhöhung der Familienzulagen finanzierbar wäre, bevor entschieden ist, ob die ausgebauten Elternzeit durch die FAK finanziert werden soll, was auf die Finanzierbarkeit einer generellen Erhöhung der Familienzulagen bzw. einer zusätzlichen Ausbildungszulage über die FAK Einfluss hat.

Analog zu den Ausführungen zur Schaffung einer Ausbildungszulage bzw. verlängerte Ausrichtung der Kinderzulagen bis maximal zum 25. Lebensjahr ist davon auszugehen, dass diese grundsätzlich finanzierbar wäre, vorbehaltlich der Finanzierung der künftigen Elternzeit durch die FAK.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine Erhöhung der Familienzulagen im Falle der künftigen Finanzierung der ausgebauten Elternzeit durch die FAK zur Folge haben könnte, dass die FAK-Beiträge erhöht werden müssten, was die Lohnnebenkosten erhöhen würde.

### 3.3 Indexierung der Geburtszulage

Im Postulat wird ausgeführt, dass sich neben einer möglichen Erhöhung der Familienzulage bei der Überarbeitung der gesetzlichen Grundlagen auch gleich die Indexierung der Geburtszulagen anbieten würde, die von grossen Teilen des Landtages schon lange gefordert werde.

Die im Geschäftsbericht der AHV-IV-FAK-Anstalten 2020 zitierten Ausführungen auf der Seite 39 beziehen sich auf einen «Exportausschluss» der Geburtszulage und nicht auf eine «Indexierung» der Geburtszulage. So wird im Postulat insbesondere die folgende Passage zitiert:

«Eine Möglichkeit, dieses Ungleichgewicht zu beenden, bestünde darin, die Geburtszulage nur bei Wohnsitz im Inland auszurichten. Diese Lösung wurde auch schon geprüft (siehe Bericht und Antrag der Regierung 2015/77 an den Landtag betreffend die Überprüfung der Subventionen und Transferleistungen an Private, S. 20; sowie Postulatsbeantwortung der Regierung 2018/10 an den Landtag betreffend Erhöhung der Kinderzulagen und Ausdehnung der Blockzeiten, S. 38 f.).»

Unter «Indexierung» ist die Anpassung der Beträge an die in der Regel geringeren Lebenskosten im Ausland zu verstehen (siehe zum Beispiel Bericht und Antrag Nr. 10/2018, Seite 33). Somit ist unklar, auf was sich die Postulanten beziehen: einen Exportausschluss oder eine Indexierung.

Bei der Frage, ob eine Indexierung der Kinder- und Geburtszulagen für im Ausland lebende Kinder, also die Anpassung der Beträge an die in der Regel geringeren Lebenskosten im Ausland, mit staatsvertraglichen Regelungen vereinbar ist, ist in Bezug auf das Ausland insbesondere zwischen EWR-Staaten (das heisst die drei EWR-EFTA-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein sowie alle EU-Staaten),

dem EFTA-Staat Schweiz und allen anderen Staaten („Drittstaaten“) zu unterscheiden.<sup>8</sup>

### 3.3.1 Kinder mit Wohnsitz in Österreich

Eine Indexierung der Familienzulagen für in Österreich lebende Kinder ist im Regelfall, das heisst wenn derjenige Elternteil, der einen Anspruch auf Kinderzulagen in Liechtenstein begründet, zusammen mit seinem Kind in Österreich oder getrennt vom Kind in Liechtenstein lebt, unzulässig. Die Staatsbürgerschaft ist hierbei irrelevant.<sup>9</sup>

### 3.3.2 Kinder mit Wohnsitz in einem EWR-Staat (ausser Österreich)

Im Verhältnis zu den anderen EWR-Staaten ist eine Indexierung grundsätzlich nicht zulässig, sofern der anspruchsberechtigte Elternteil EWR-Staatsbürger ist und in einem EWR-Staat wohnt. In seltenen Fällen wäre eine Indexierung somit möglich, wenn das Kind in einem EWR-Staat (ausser Österreich) lebt und der Elternteil, der den Anspruch auf Kinderzulagen in Liechtenstein begründet, keine EWR-Staatsangehörigkeit besitzt und/oder ausserhalb des EWR-Raumes wohnt (zum Beispiel in der Schweiz).

Die Anzahl der Fälle, in denen eine Indexierung bei Kindern mit Wohnsitz im EWR-Raum (inklusive Österreich) zulässig wäre, dürfte somit gering sein. Eine Indexierung wäre demzufolge zum Beispiel möglich, wenn ein amerikanischer Staatsbürger mit seiner Familie in Lindau lebt und in Liechtenstein arbeitet.<sup>10</sup>

### 3.2.3 Kinder mit Wohnsitz in der Schweiz

---

<sup>8</sup> Vgl. Bericht und Antrag Nr. 10/2018, Seite 34.

<sup>9</sup> Vgl. Bericht und Antrag Nr. 10/2018, Seite 35.

<sup>10</sup> Vgl. Bericht und Antrag Nr. 10/2018, Seite 35 f.

Wohnt ein schweizerischer Staatsangehöriger zusammen mit seinem Kind in der Schweiz oder lebt er getrennt von seinem in der Schweiz lebenden Kind in Liechtenstein, so ist eine Indexierung nicht zulässig. Eine Indexierung der Familienzulagen wäre nur dann zulässig, wenn der Elternteil, der für das in der Schweiz lebende Kind einen Anspruch aufgrund seiner Erwerbstätigkeit oder seines Wohnsitzes in Liechtenstein hat, keine EFTA- Staatsangehörigkeit besitzt. Dies könnte zum Beispiel bei einem österreichischen Staatsangehörigen sein, der zusammen mit seiner Familie in der Schweiz wohnt und in Liechtenstein arbeitet. Allerdings sind die Lebenshaltungskosten im Vergleich zu Liechtenstein in der Schweiz etwa gleich hoch. Deshalb wäre in der Praxis eine Indexierung aufgrund eines unterschiedlichen Preisniveaus kaum zu begründen. Im Verhältnis zur Schweiz ist somit praktisch betrachtet aufgrund einer Indexierung kein Einsparungspotential gegeben.<sup>11</sup>

### 3.3.3 Kinder mit Wohnsitz ausserhalb eines EWR- und/oder EFTA-Staates

Die Verordnung 883/04 kommt dann nicht zur Anwendung, wenn die Kinder nicht in einem der 31 EWR-Staaten (Island, Norwegen, Liechtenstein sowie alle 28 EU-Staaten) oder der Schweiz wohnen. Lebt und wohnt somit ein Kind beispielsweise in Asien oder in der Türkei, so besteht für dieses Kind derzeit nur aufgrund des nationalen Gesetzes über Familienzulagen (FZG) ein Anspruch auf Familienzulage. Dieser Anspruch kann demnach durch die Änderung des FZG entweder aufgehoben oder durch eine Indexierungsklausel beispielsweise gemäss der Kaufkraft reduziert werden. Zulässig wäre eine Indexierung der Familienzulagen für Kinder mit Wohnsitz ausserhalb eines EWR- oder EFTA-Staates aber lediglich dann, wenn dabei für liechtensteinische und andere EFTA- und EWR-Staatsangehörige nicht unterschiedliche Regelungen getroffen werden.<sup>12</sup>

---

<sup>11</sup> Vgl. Bericht und Antrag Nr. 10/2018, Seite 37.

<sup>12</sup> Vgl. Bericht und Antrag Nr. 10/2018, Seite 37 f.

Im Bericht und Antrag Nr. 10/2018 wurde ausgeführt, dass in Österreich unter anderem die Reduktion der Familienbeihilfe ins Ausland beschlossen wurde. Durch eine Anpassung der Familienbeihilfe für Kinder im EU- und EWR-Ausland, deren Eltern in Österreich arbeiten, sollen künftig die Lebenshaltungskosten im jeweiligen Land, konkret die vom Statistischen Amt der Europäischen Union veröffentlichten vergleichenden Preisniveaus, als Basis für die Höhe der Familienbeihilfe herangezogen werden. Es wurde eine entsprechende Gesetzesänderung per 1. Januar 2019 angekündigt. Neben einer nationalen Regelung zur Indexierung der Transferleistungen ins Ausland wolle sich Österreich in Brüssel für eine gesamteuropäische Lösung einsetzen. Die EU-Kommission habe sich zu dem Vorhaben bisher ablehnend geäußert und es werde sich zeigen, ob die Pläne der österreichischen Bundesregierung EU-rechtskonform seien.<sup>13</sup> In der Zwischenzeit ist das aktuelle Urteil des EuGH in der Rechtssache C-328/20 vom 16. Juni 2022 bzgl. der Anpassung von Familienleistungen und verschiedenen Steuervergünstigungen, die Österreich Erwerbstätigen nach Massgabe des Wohnstaats ihrer Kinder gewährt, ergangen. Der EuGH stellte fest, dass die streitige österreichische Regelung, gegen die Verordnung (EG) 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit verstößt. Hintergrund dieses Urteils war, dass Österreich seit dem 1. Januar 2019 für Arbeitnehmer, deren Kinder sich ständig in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufhalten, den Pauschalbetrag der Familienbeihilfe sowie der verschiedenen steuerlichen Vergünstigungen nach oben oder unten entsprechend dem allgemeinen Preisniveau des betreffenden Mitgliedstaats anpasst. Die EU-Kommission war der Ansicht, dass eben diese Regelung gegen EU-Recht verstößt und erhob Klage beim EuGH. Der EuGH stellte fest, dass die Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbetrag, die Gegenstand der Klage sind, Familienleistungen im Sinne der Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit sind,

---

<sup>13</sup> Siehe Bericht und Antrag Nr. 10/2018, Seite 36, Fussnote 10.

die nicht aufgrund der Tatsache gekürzt oder geändert werden dürfen, dass der Berechtigte oder seine Familienangehörigen in einem anderen als dem Mitgliedstaat wohnt bzw. wohnen, der sie gewährt. Ein solcher Anpassungsmechanismus stelle eine mittelbare Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit dar, die jedenfalls nicht gerechtfertigt sei und verstosse die österreichische Regelung zudem gegen die Verordnung über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der EU.<sup>14</sup>

### 3.3.4 Exportausschluss anstatt Indexierung

In den oben dargelegten seltenen Fällen, in welchen eine Indexierung ausnahmsweise zulässig wäre, müsste aus verfahrensökonomischen Gründen ein gänzlicher Ausschluss eines Exports anstatt einer Indexierung nach Kaufkraft, welche insbesondere im Verhältnis zur Schweiz nicht von praktischer Relevanz wäre, in Erwägung gezogen werden. Fraglich ist jedoch, ob eine Indexierung und/oder ein gänzlicher Ausschluss erwünscht ist, insbesondere da kein grosses Einsparungspotential erkennbar ist.<sup>15</sup>

## 3.4 Stipendien

Im Postulat wird eine Gesamtbetrachtung gefordert und die Frage gestellt, wo Eltern mit Kindern in Ausbildung bessere Rahmenbedingungen, z.B. im Stipendienwesen vorfinden. Zudem wird auf die schweizerische Ausbildungszulagen Bezug genommen und hinsichtlich der Finanzierung der Ausbildung ein Vergleich mit der Schweiz aufgezeigt. Aus diesem Grunde erscheint es sinnvoll, die Ausgangslage im

---

<sup>14</sup> <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2022-06/cp220102de.pdf> ; <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=86FC37F5534499BB9496ABE-ABB437B4A?text=&docid=260986&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=4518938>

<sup>15</sup> Bericht und Antrag Nr. 10/2018, Seite 38.



liechtensteinischen Stipendienwesen sowie einen Vergleich der Etats nach Einwohnerzahl mit den Schweizer Nachbarkantonen aufzuzeigen.

#### 3.4.1 Ausgangslage

Die Landesverfassung weist dem Staat in Art. 17 die Aufgabe zu, dass das Unterrichts- und Bildungswesen zu unterstützen und zu fördern sei. Ausserdem habe der Staat „unbemittelten, gut veranlagten Schülern den Besuch höherer Schulen durch Gewährung von angemessenen Stipendien zu erleichtern.“ Beide Verfassungsaufträge nimmt das Land Liechtenstein unter anderem wahr, indem es einerseits eigene öffentliche Bildungsstätten betreibt sowie den Besuch ausländischer weiterführender Bildungsstätten über Vereinbarungen sichert und andererseits auf der Grundlage des Stipendiengesetzes vom 20. Oktober 2004, LGBl. 2004 Nr. 262, Ausbildungsbeihilfen gewährt. Daneben gibt es weitere staatliche Massnahmen der Förderung und Unterstützung.

Zu erwähnen ist etwa, dass Ausbildungskosten als „übrige Abzüge“ steuerlich beim Einkommen in Abzug gebracht werden können. Ebenso können steuerliche Abzüge für eigene Kinder in Ausbildung geltend gemacht werden. Weiter ist zu erwähnen, dass Ausbildungsförderung zur Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit auch durch staatliche Sozialversicherungswerke betrieben wird (IV; ALV).

Weder Staat noch Eltern sind verpflichtet, grundsätzlich immer und vollständig für die Ausbildungskosten von Personen in Ausbildung aufzukommen. Beide Finanzierungsquellen haben ihre Grenzen. So hat die elterliche Unterstützung eine zeitliche und eine quantitative Grenze. Die zeitliche Grenze ist jene des Erreichens der Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes, die quantitative jene der eigenen finanziellen Möglichkeiten. Eltern sind nicht verpflichtet, sich für die Sicherstellung der Ausbildung ihrer Kinder verschulden zu müssen. Aber auch staatliche Ausbildungsbeihilfen haben ihre Grenzen: Nicht jede Ausbildung wird gefördert; auch können

nicht alle anfallenden Kosten stipendiert werden. Laut Verfassung haben nur „unbemittelte, gut veranlagte Schüler“ Anspruch auf Förderung. Im Übrigen kommt Personen in Ausbildung eine Eigenverantwortung zu. Sie müssen ihr Leben entweder nach einem gegebenen finanziellen Rahmen ausrichten oder aber durch eigene Einkünfte selber für einen höheren Standard besorgt sein.

Derzeit werden Ausbildungsbeihilfen für allgemein- oder berufsbildende Ausbildungswege einheitlich nach dem folgenden System gewährt:

<p><b>Anerkennbare Kosten</b></p> <p>CHF 25'000</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schulgeld CHF 10'000</li> <li>- Unterkunft CHF 7'000</li> <li>- Verpflegung CHF 5'000</li> <li>- Lehrmittel CHF 1'500</li> <li>- Fahrtkosten CHF 2'800</li> <li>- Basiskosten CHF 6'000</li> </ul> <p>Bei den angeführten Beiträgen handelt es sich um Maximalbeträge pro Ausbildungsjahr. Anerkannt werden jeweils nur die glaubhaft gemachten tatsächlichen Kosten.</p>	<b>./. Elterliche Eigenleistung</b>	
	<b>./. Eigenleistung der Antrag stellenden Person</b>	
	<b>./. Drittleistungen</b>	
	<b>= Ausbildungsbeihilfe</b>	
	maximal CHF 25'000	
Stipendium unter 32 Altersjahren 60-40% der Ausbildungsbeihilfe	Darlehen bis zum Rentenalter  unter 32 Altersjahren 40-60% der Ausbildungsbeihilfe	

**Tabelle 4 (System der Berechnung von Ausbildungsbeihilfen)**

Ausgangspunkt sind die tatsächlichen Kosten der Ausbildung. Massgeblich sind allerdings bloss jene Kosten, welche nach dem Gesetz anerkannt werden können.

Einschränkungen gibt es in inhaltlicher und betragsmässiger Hinsicht<sup>16</sup>. Von diesen Kosten sind Drittunterstützungen (z.B. vom Arbeitgeber oder von privaten Stiftungen)<sup>17</sup> sowie Eigenleistungen der Eltern und der Antrag stellenden Person<sup>18</sup> in Abzug zu bringen. Die Eigenleistung wird auf der Grundlage von amtlichen Steuerdaten und unter Berücksichtigung von stipendienrechtlichen Abzügen ermittelt. Die Ausbildungsbeihilfe errechnet sich sodann aus der Differenz von anerkehbaren Kosten und Eigenleistungen<sup>19</sup> und besteht, entsprechend der Höhe der anrechenbaren Erwerbs- und Vermögensverhältnisse, aus einem Darlehens- und einem Stipendiumsanteil<sup>20</sup>.

#### 3.4.2 Berechnung der Eigenleistungen

Stipendienrechtlich massgebliches Gesamteinkommen in CHF	Anzahl Kinder in Ausbildung	Eigenleistung pro Kind in CHF (aktuelle Regelung)	Verhältnis Stipendien- : Darlehensanteil in %
96'000	1	6'000	48 : 52
	2	1'125	58 : 42
101'000	1	7'500	46 : 54
	2	1'750	57 : 43
132'000	1	25'500	kein Anspruch
	2	7'500	46 : 54

**Tabelle 5 (Eigenleistung pro Kind im Alter von 18 bis 24 Jahren bei einem gegebenen stipendienrechtlich massgeblichen Gesamteinkommen nach aktueller Regelung)**

<sup>16</sup> Art. 10 bis 19a StipG.

<sup>17</sup> Art. 18 StipG.

<sup>18</sup> Art. 20 bis 22 StipG.

<sup>19</sup> Art. 9 Abs. 1 StipG.

<sup>20</sup> Der Stipendienanteil macht maximal 60 % (anrechenbares Vermögen und Einkommen < CHF 49'000) und minimal 40 % (anrechenbares Vermögen und Einkommen > CHF 88'000) aus. Für den Darlehensanteil gelten diese Werte vice versa.

Die Ausbildungsbeihilfe errechnet sich als Differenz zwischen den bis zu einem Betrag von 25'000 Franken anerkehbaren Kosten einer Ausbildung einerseits und der Eigenleistung andererseits. Die Eigenleistung wird gemäss Art. 21 StipG berechnet. Vermindert sich die Eigenleistung, ergibt sich automatisch eine entsprechend höhere Ausbildungsbeihilfe. Ab einer Eigenleistung in Höhe von 25'000 Franken wird keine Ausbildungsbeihilfe mehr gewährt.

Die obige Tabelle zeigt auf, dass bei einem stipendienrechtlichen Gesamteinkommen von 132'000 Franken und einem Kind in Ausbildung keine Ausbildungsbeihilfe ausgerichtet werden kann, falls die maximal anerkehbaren Kosten die Eigenleistung übersteigen<sup>21</sup>.

Die Erhöhung der Kinderabzüge reduziert die Eigenleistung. Je mehr Kinder eine Familie unter 25 Jahren und ohne Erwerb in Ausbildung aufweist, desto geringer wird die Eigenleistung pro anspruchsberechtigtes Kind, da die Eigenleistung entsprechend der Kinderzahl aufgeteilt wird.

### 3.4.3 Vergleich der Etats nach Einwohnerzahl mit den Nachbarkantonen

Wie die nachstehende Aufstellung zeigt, sind unsere Ausbildungsbeihilfen pro Kopf der Bevölkerung im Vergleich zu den benachbarten Kantonen St. Gallen und Graubünden äusserst grosszügig.

2020	EINWOHNER	STIPENDIEN	DARLEHEN
		in Fr.	in Fr.
<b>FL</b>	38.749	3'400'000	1'930'000
	pro Kopf	87.75	49.8
<b>SG</b>	510'670	10'143'000	950'000
	pro Kopf	19.86	1.86
<b>GR</b>	199'000	9'200'000	160'000
	pro Kopf	46.23	0.80

<sup>21</sup> Falls anerkehbare Kosten bis 25'000 Franken nachgewiesen werden, könnte in diesem Fall eine Ausbildungsbeihilfe von 3'700 Franken ausgerichtet werden, 60 % davon in Form eines Darlehens.

**Tabelle 6 (Leistungen insgesamt und pro Kopf der Bevölkerung im Vergleich mit den Kantonen SG und GR (Quelle Budgets 2021))**

Im bestehenden System kann die Unterstützungsdauer um drei Jahre über die minimale Studiendauer hinaus verlängert werden. Eine weitere Verlängerung wäre bei vielen Studien problematisch oder gar unzulässig; ausserdem würde sich die Frage stellen, ob in solchen Fällen noch von einem zielführenden erwerbsorientierten Studium oder von einer zielführenden erwerbsorientierten Ausbildung gesprochen werden kann.<sup>22</sup>

Grundsätzlich ist das bestehende System in der Lage, Liquidität für Weiterbildungen zur Verfügung zu stellen. Da erwerbsorientierte Weiterbildungen im Regelfall einen positiven Effekt auf die Einkommenshöhe haben, darf nach Ansicht der Regierung auch weiterhin erwartet werden, dass das vom Steuerzahler zur Verfügung gestellte Geld wieder zurückbezahlt wird, falls die Ausbildungsbeihilfe ab dem 32. Lebensjahr gewährt wurde.

Erstausbildungen sind im Übrigen nicht betroffen, da sie in aller Regel vorher abgeschlossen werden. In dieser Hinsicht wird der verfassungsmässige Auftrag in jedem Fall erfüllt.

---

<sup>22</sup> Nach Art. 1 StipG unterstützt der Staat Personen, die eine Ausbildung **zum Zweck der Aufnahme und Ausübung einer Erwerbstätigkeit** absolvieren.

### 3.4.4 Die Stipendienstelle in Zahlen

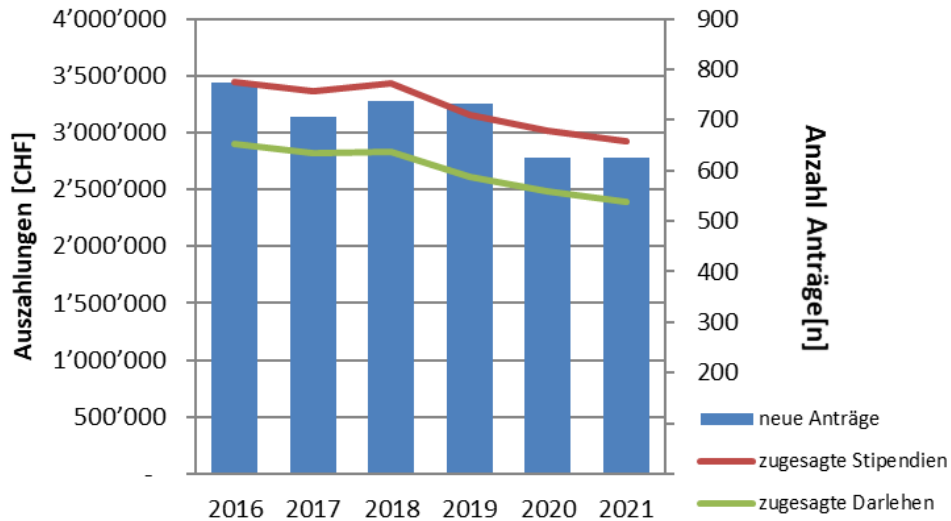


Abbildung 3 (graphische Darstellung der Anträge [n] (Balken blau) gegenüber Ausschüttungen Stipendien [CHF] (braune Linie) und Darlehen (grüne Linie) (Quelle Wilken))

Die nachstehende Abbildung zeigt den Trend der gesprochenen Stipendien und Darlehen seit dem Jahr 2006 wie folgt:

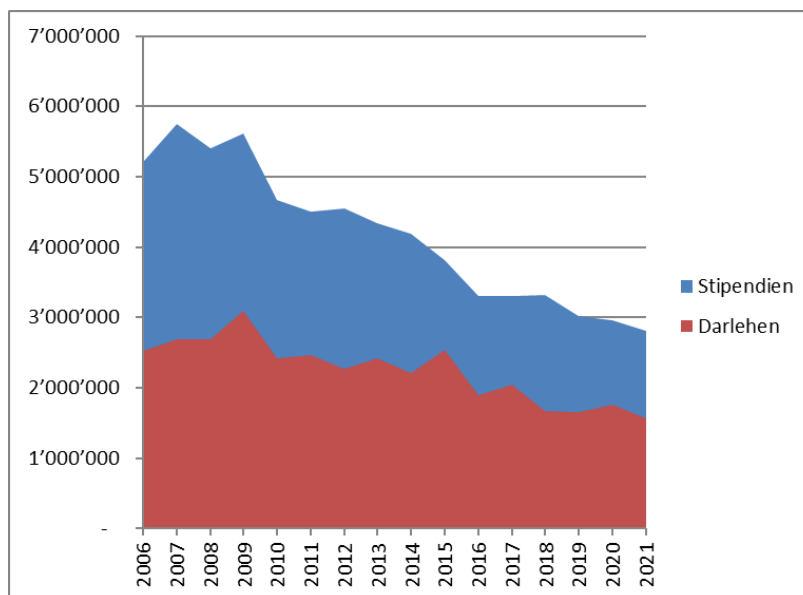


Abbildung 4 (graphische Darstellung der Auszahlungen Stipendien und Darlehen (Quelle Wilken))

Die Ausgaben für Stipendien und Darlehen sind zurückgegangen, ebenso hat sich der Darlehensbestand reduziert.

### **3.5 Fazit**

Zusammengefasst kommt die Regierung zum Schluss, dass eine von den Postulanten angedachte Ausbildungszulage nicht sinnvoll wäre. Falls eine solche durch eine Ausweitung der von der FAK ausgerichteten Kinderzulage eingeführt würde, könnte ein Export eines grossen Teils der Leistungen nicht verhindert werden. Zudem wird die FAK unabhängig vom Einkommen gewährt. Die Ausrichtung einer zusätzlichen Ausbildungszulage über das Stipendienwesen erscheint insbesondere in Anbetracht des Pro-Kopf-Vergleichs mit Schweizer Kantonen ebenfalls nicht sinnvoll. Bei beiden Varianten stellen sich zudem grosse Herausforderungen in der praktischen Umsetzung.

Die Frage der Finanzierbarkeit hängt davon ab, welche Umsetzungsvariante trotz dieser Bedenken favorisiert würde. Während eine Erhöhung der Förderung im Rahmen des Stipendienwesens direkt aus der Staatskasse finanziert werden müsste, ist die FAK über Arbeitgeberbeiträge finanziert. Wenngleich angesichts der aktuellen finanziellen Situation der FAK (siehe 2.1) der Schluss gezogen werden könnte, dass zusätzliche Ausgaben für die von den Postulanten angeregte Ausbildungszulage finanzierbar wären, ist dies vor dem Hintergrund der angedachten Finanzierung des Elternurlaubs über die FAK in Frage zu stellen bzw. höchst unwahrscheinlich.

## II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

### Antrag,

der Hohe Landtag wolle diese Postulatsbeantwortung zur Kenntnis nehmen und das Postulat vom 4. April 2022 abschreiben.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES  
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

*gez. Dr. Daniel Risch*